

TK-Infrastrukturnutzungsvertrag (TK-INV)
(Muster für die Mitnutzung von Kabelführungssystemen nach § 138 TKG)

Die **DB Netz Aktiengesellschaft**,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch I.NA-X-P
- im Folgenden „DB Netz AG“ genannt -

und
der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsdienste,

-vertreten durch (...).
- im Folgenden „BT“ genannt -

schließen folgenden Vertrag:
bb: XX/20XX

1. Inhalt der Mitnutzung

(1) Die DB Netz AG gestattet dem BT

die Nutzung der KFS für das Betreiben eines eigenen auf Grundlage des Realisierungsvertrages vom XX.XX.20XX verlegten Glasfaserkabels mit XX Fasern gemäß der **Anlage 1** (im Folgenden: Kabel) zum Auf- und Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität .
Die dem TK-INV zugrundeliegenden Strecken sind der **Anlage 3** zu entnehmen.
Die Nutzung beinhaltet auch die dem Kabel zugehörigen technischen Komponenten Muffen, Kabelverzweiger und Mehrlängenbausatz.

2. Nutzungsbedingungen

Für die Mitnutzung der Eisenbahninfrastruktur nach § 138 TKG gelten die Nutzungsbedingungen für die Mitnutzung von passiven Netzinfrastrukturen zum Zwecke des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität der DB Netz AG in der jeweiligen Fassung (im Internet unter www.dbnetze.com/zustaendige-stelle-tkg veröffentlicht).

3. Ansprechpartner

Die jeweiligen Ansprechpartner der Vertragsparteien für

- a) die Vertragsdurchführung,
- b) betrieblich-technische Fragen sowie (wenn nicht identisch)
- c) das Notfallmanagement

ergeben sich aus **Anlage 2** zu diesem Vertrag.

4. Entgelt

Für die Mitnutzung nach § 138 TKG hat der BT ein Nutzungsentgelt ab dem Beginn der Mitnutzung zu zahlen. Es gilt die im Internet unter www.dbnetze.com/zustaendige-stelle-tkg veröffentlichte Entgeltliste in der jeweiligen

Fassung. Das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebliche Entgelt ist in der **Anlage 3** aufgeschlüsselt.

5. Laufzeit

Der TK-INV tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

6. Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wird, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke erweisen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten aus oder im Zusammenhang mit diesem TK-INV ist Frankfurt am Main.

7. Vertragsausfertigungen, Anlagen

(1) Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die vertragsschließende Stelle und der BT erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

- Anlage 1: Freigegebene Kabeltypen
- Anlage 2: Ansprechpartner
- Anlage 3: Entgeltaufschlüsselung

_____, den _____

Für die DB Netz AG:

_____, den _____

Für den BT:
